

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Per E-Mail

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

zz@bj.admin.ch

21. Mai 2024

Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 14. Februar 2024 in oben genannter Angelegenheit, danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

Wir begrüssen die Vorlage. Bezüglich des vorgeschlagenen Artikels 3 Absatz 3 VEMZ (Möglichkeit der Kantone, eine Liste mit den zugelassenen Ton- und Bildübertragungssystemen zu führen), sprechen wir uns für eine fakultative Regelung aus. Um die Vorgaben der Verordnung einzuhalten, erscheinen solche Listen nicht als zwingend erforderlich.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass dort, wo die Schweizerische Zivilprozessordnung das persönliche Erscheinen der Parteien verlangt (was bspw. bei Schlichtungsverhandlungen grundsätzlich der Fall ist [vgl. Art. 204 ZPO]), die Durchführung von mündlichen Prozesshandlungen mittels des Einsatzes elektronischer Mittel nur zulässig ist, wenn die Parteien damit einverstanden sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Art. 141a Abs. 2 nZPO). Ausserdem handelt es sich bei Art. 141a Abs. 1 nZPO um eine Kann-Bestimmung. Es bleibt folglich im Ermessen des Gerichts bzw. der Schlichtungsbehörde, elektronische Instrumente zur Ton- und Bildübertragung einzusetzen, selbst wenn sämtliche Parteien damit einverstanden sind. Im Bereich der Schlichtungsverhandlungen geht es oft darum, verborgene, nicht explizit genannte Interessen der Parteien ersichtlich zu machen. Solche können zwar erfragt werden, zeigen sich aber auch an der Körperhaltung, Mimik und Gestik und treten entsprechend im persönlichen Kontakt viel eher zu Tage. Entsprechend dürften Schlichtungsverhandlungen grundsätzlich – auch bei allfälligem Einverständnis aller Parteien – eher ungeeignet sein für den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber